Satzung LesMamas e.V.

Präambel

Die LesMamas setzen sich für die gegenseitige Unterstützung lesbischer Frauen mit Kinderwunsch, lesbischer Mütter und ihrer Kinder sowie für die gesellschaftliche Sichtbarkeit und Akzeptanz von Regenbogenfamilien ein. Darüber hinaus sehen sich die LesMamas als aktiver Teil der lesbischen, schwulen und transgender Community.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "LesMamas".
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "LesMamas e.V." .
- 3. Sitz des Vereins ist München.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Akzeptanz lesbischer Mütter und Regenbogenfamilien aller Art;
 - b. der Abbau von gesellschaftlicher Diskriminierung;
 - c. die Förderung der Kommunikation und Begegnung zwischen lesbischen Müttern und ihren Kindern, um Isolation zu verhindern;
 - d. die Förderung der Identitätsfindung von Regenbogenfamilien durch Schaffung von öffentlichen Räumen;
 - e. als Anlaufstelle für Lesben mit Kinderwunsch zu dienen;
 - f. gegebenenfalls die Förderung der Akzeptanz schwuler Väter und anderer Regenbogenfamilien; g. die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- 3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch Bildung von Selbsthilfegruppen, öffentliche Veranstaltungen und durch gesellschaftliche Aufklärung erreicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Beschlüsse über Änderung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins oder über die Verwendung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamts.
- 6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an filia.die frauenstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Liquidatorinnen des Vereins sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin gemeinsam.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a. jede volljährige weibliche Person als ordentliches Mitglied; in Einzelfällen kann von den

- vorgenannten Voraussetzungen abgewichen werden;
- b. jede natürliche, volljährige Person als Fördermitglied ohne Mitgliedsrechte;
- c. jede juristische Person und jeder nichtrechtsfähige Verein, sofern ihre Satzung oder Grundsätze dieser Satzung nicht widersprechen, als Fördermitglied ohne Mitgliedsrechte.
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
- 4. Die Mitgliedschaft wird mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod oder bei juristischen Personen auch durch die Löschung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sich in erheblichem Maß eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung festgehalten.
- Über mögliche Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.
- 4. Fördermitglieder sind grundsätzlich in der Höhe ihrer Zuwendung frei. Die Mitgliederversammlung beschließt jedoch einen Mindestbeitrag, der in der Geschäftsordnung festgehalten wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- 2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied

schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- 3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands.
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d. Wahl und Abwahl der Kassenprüferin,
 - e. Entlastung der Kassenprüferin,
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - g. Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - h. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Nicht-Aufnahme in den Verein durch den Vorstand,
 - i. Änderung der Satzung,
 - j. Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Au\u00dderordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins oder nach den obengenannten Bestimmungen erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem F\u00fcnftel der Mitglieder in Textform vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt wird.
- 2. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Für die Einladung ist Textform ausreichend. Darüber hinaus wird die Einladung im internen Mitgliederbereich der Vereinshomepage veröffentlicht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse (Email oder Postanschrift). Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ein Mitglied des Vorstands hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiterin übertragen.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 3. Satzungsänderungen sowie Anträge auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Diese müssen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Gesamtmitgliederanzahl entsprechen. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung.
- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- 5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin sowie einer Schriftführerin.

2. Die Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretung. Die Schatzmeisterin ist ausschließlich in finanziellen Angelegenheiten vertretungsberechtigt für den Verein. In Angelegenheiten bis zu einer Summe von € 2000.- ist sie einzeln vertretungsberechtigt, bei Beträgen darüberhinaus ist die Schatzmeisterin nur gemeinsam mit entweder der Vorsitzenden oder der Stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Die Schriftführerin ist für den Verein nur gemeinsam mit entweder der Vorsitzenden oder der Stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

- 3. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben und zu seiner Beratung Arbeitskreise und Gruppen einsetzen. Die im Arbeitskreis bzw. der Gruppe gewählten Sprecherinnen nehmen an dem öffentlichen Teil der Vorstandssitzungen teil.
- 4. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine hauptamtliche Geschäftsführerin gemäß § 30 BGB bestellen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich Aufstellung der Tagesordnung.
- 2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern.
- 3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Kassenberichte.
- 4. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

§ 14 Kassenprüferin

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin für die Dauer von zwei Jahren.
- Die Kassenprüferin hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung und ist nur dieser gegenüber verantwortlich.
- 3. Die Kassenprüferin darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie unterliegt keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

§ 15 Satzungsänderungen

- 1. Für Satzungsänderungen ist die unter § 10, 3 geforderte Mehrheit erforderlich.
- 2. Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einstimmig beschließt, durch die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Änderung der Satzung im Sinne des Satzungszweckes ohne weitere Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den Behörden zu bewirken.
- 3. Jede Änderung der Satzung muss ins Vereinsregister eingetragen werden, damit sie wirksam wird, bzw. beim Finanzamt mitgeteilt werden, falls sie für die steuerliche Erfassung des Vereins bedeutend ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur mit 3/4 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 3/4 aller im Verein vorhandenen ordentlichen Mitglieder vorhanden sind.